

Satzung der Großen Kreisstadt Kamenz
über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und
Gewerbsteuer
(Hebesatzsatzung)
vom : 06.11.2024

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Abs.1 und Abs. 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Kamenz in seiner Sitzung am 06.11.2024

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

(1) Die Große Kreisstadt Kamenz erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

(2) Stadtgebiet ist die Stadt Kamenz mit ihren Ortsteilen Bernbruch, Biehla, Brauna, Cunnersdorf, Deutschbaselitz, Gelenau, Hausdorf, Hennersdorf, Jesau, Liebenau, Lückersdorf, Petershain, Rohrbach, Schiedel, Schönbach, Schwosdorf, Thonberg, Wiesa sowie Zschornau.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftliches Vermögen / Betriebe
(Grundsteuer A) auf 300 v. H.
der Steuermessbeträge
 - b) für bebaute und unbebaute Grundstücke
 - c) **(Grundsteuer B)** auf 345 v. H.
der Steuermessbeträge
2. Für die Gewerbesteuer auf 395 v. H.
der Steuermessbeträge

§ 3 Gültigkeit

Die Hebesätze nach § 2 dieser Satzung gelten für das Haushaltjahr 2025.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Kamenz, 06.11.2024

Roland Dantz
Oberbürgermeister
Lessingstadt Kamenz

- Siegel -